

**1. Satzung
der Stadt Titisee-Neustadt
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 30.11.2010 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 16.12.2003 beschlossen:

§ 1

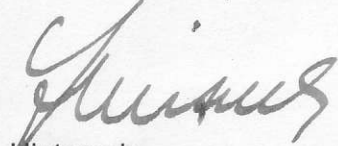
§ 6 (Höhe des Beitrags)
der Satzung vom 16.12.2003 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt 9 v.H. des Messbetrages nach § 4 Abs. 1. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 Euro beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs.4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs.1 je Übernachtung 0,35 Euro.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit dem Beitragspflichtigen der Beitrag pauschaliert werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 02.12.2010



Hinterseh
Bürgermeister

Hinweis

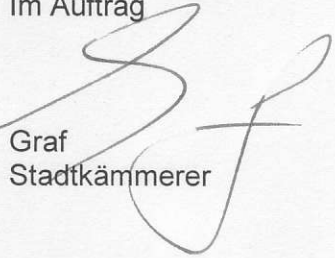
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 25
vom 16. Dezember 2010

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 16. Dezember 2010

Titisee-Neustadt, den 16. Dezember 2010

Bürgermeisteramt
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a 'K' and a 'M', with a long horizontal stroke extending to the right.

Graf
Stadtkämmerer